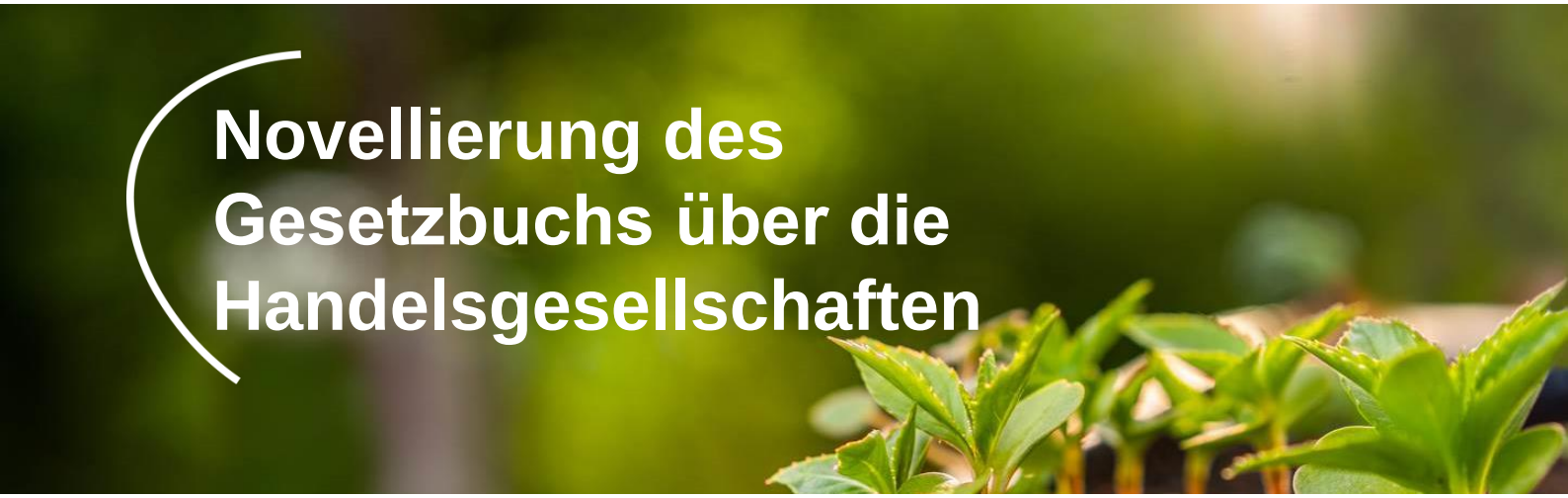

Novellierung des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften

Am 13. Oktober 2022 tritt das Gesetz vom 9. Februar 2022 über die Änderung des Gesetzbuchs über die Handelsgesellschaften sowie mancher anderer Gesetze (im Folgenden „**Gesetz**" oder „**Novellierung**" genannt)[1] in Kraft. Im Folgenden stellen wir die unserer Meinung nach für unsere Mandanten bedeutsamsten Änderungen vor, die mit diesem Gesetz im Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften (im Folgenden „**HGGB**" genannt)[2] vorgenommen werden.

[1] *Gesetzblatt 2022, Pos. 807.*

[2] *Gesetz vom 15. September 2000 – Gesetzbuch über die Handelsgesellschaften (Gesetzblatt 2022, Pos. 1467, konsolidierte Fassung).*

Einführung gesetzlicher Bestimmungen für Gesellschaftsgruppen ins HGGB (Holdingrecht)

▶ Gesellschaftsgruppe

Die Gesellschaftsgruppe ist eine sich auf Kapitalgesellschaften beziehende Konstruktion. Sie besteht aus einer herrschenden Gesellschaft sowie mindestens einer abhängigen Gesellschaft, die gemeinsam eine Strategie zur Realisierung eines gemeinsamen Interesses verfolgen (Gruppeninteresse).

Die gemeinsame Strategie rechtfertigt es, dass von der herrschenden Gesellschaft eine einheitliche Leitung der abhängigen Gesellschaft ausgeübt wird. In der Gesellschaftsgruppe sind die herrschende Gesellschaft und die abhängige Gesellschaft verpflichtet, sich neben dem Unternehmensinteresse auch vom Gruppeninteresse leiten zu lassen (unter der Bedingung, dass dies nicht auf eine Schädigung von Gläubigern oder Minderheitsgesellschaftern der abhängigen Gesellschaft abzielt).

▶ Teilnahme an einer Gesellschaftsgruppe

Um einer Gesellschaftsgruppe beizutreten, fasst die Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft mit einer Mehrheit von ¾ aller Stimmen einen Beschluss über die Teilnahme an der Gesellschaftsgruppe unter Angabe der herrschenden Gesellschaft. Anschließend sollte die Teilnahme der Gesellschaft an der Gruppe im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters (im Folgenden „LGR" genannt) eingetragen werden.
Falls die herrschende Gesellschaft ihren Sitz im Ausland hat, genügt es, die Teilnahme an der Gesellschaftsgruppe im LGR der abhängigen Gesellschaft offenzulegen.

Verbindliche Weisungen

Der Beitritt zu einer Gesellschaftsgruppe bedeutet, dass die herrschende Gesellschaft die Möglichkeit hat, der abhängigen Gesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, wenn dies dem Gruppeninteresse entspricht und besondere Vorschriften dem nicht entgegenstehen. Verbindliche Weisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen oder elektronischen Form und sollten folgende Elemente angeben:

- das von der herrschenden Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der verbindlichen Weisung erwartete Verhalten der abhängigen Gesellschaft;
- das Gruppeninteresse, das die Ausführung der verbindlichen Weisung durch die abhängige Gesellschaft rechtfertigt;
- die erwarteten Nutzen oder Schäden der abhängigen Gesellschaft, die eine Folge der Ausführung der verbindlichen Weisung sein werden;
- die vorgesehene Art und Weise sowie die Frist der Behebung des infolge der Ausführung der verbindlichen Weisung von der abhängigen Gesellschaft erlittenen Schadens.

Die Ausführung einer verbindlichen Weisung durch eine abhängige Gesellschaft, die Teil einer Gesellschaftsgruppe ist, erfordert einen vorherigen Beschluss der Geschäftsführung (Vorstand) der abhängigen Gesellschaft.

Haftung für einen im Zusammenhang mit der Ausführung einer verbindlichen Weisung entstandenen Schaden

Der Gesetzgeber schließt die Haftung der Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) einer abhängigen Gesellschaft für einen durch die Ausführung einer verbindlichen Weisung zugefügten Schaden aus.

Die herrschende Gesellschaft haftet bei Verschulden für einen der abhängigen Gesellschaft zugefügten Schaden:

- im Falle einer abhängigen Einpersonen-Gesellschaft nur dann, wenn die Ausführung der verbindlichen Weisung zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
- in sonstigen Fällen, wenn der Schaden durch die Ausführung einer verbindlichen Weisung zugefügt worden und nicht innerhalb der in der verbindlichen Weisung bezeichneten Frist behoben worden ist.

Dabei wird die Haftung der herrschenden Gesellschaft unter Berücksichtigung der Loyalitätspflicht gegenüber der abhängigen Gesellschaft während des Erlasses und der Ausführung der verbindlichen Weisung festgestellt.

Eine abhängige Gesellschaft, die einer Gesellschaftsgruppe angehört, ist verpflichtet, den Beschluss zu fassen, die Ausführung einer verbindlichen Weisung zu verweigern, wenn seine Ausführung zur Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der abhängigen Gesellschaft führen würde.

Eine abhängige Gesellschaft, die einer Gesellschaftsgruppe angehört und keine Einpersonen-Gesellschaft ist, ist auch dann verpflichtet, den Beschluss zu fassen, die Ausführung einer verbindlichen Weisung zu verweigern, wenn eine begründete Gefahr besteht, dass diese den Interessen dieser Gesellschaft widerspricht und ihr einen Schaden zufügt, der von der herrschenden Gesellschaft oder einer anderen abhängigen Gesellschaft, die der Gesellschaftsgruppe angehört, nicht innerhalb der sich aus dem Handelsgesellschaftengesetzbuch oder dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Frist behoben werden wird.

Darüber hinaus kann der Gesellschaftsvertrag einer abhängigen Gesellschaft, die Teil einer Gesellschaftsgruppe ist, zusätzliche Voraussetzungen für die Verweigerung der Ausführung einer verbindlichen Weisung vorsehen.

▶ Bericht über die vertraglichen Bindungen der einer Gesellschaftsgruppe angehörenden abhängigen Gesellschaft

Die Geschäftsführung (Vorstand) einer abhängigen Gesellschaft, die Teil einer Gesellschaftsgruppe ist, ist verpflichtet, einen Bericht über die vertraglichen Bindungen dieser Gesellschaft mit der herrschenden Gesellschaft für den Zeitraum des letzten Geschäftsjahrs zu erstellen und ihn der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Er kann Bestandteil des Lageberichts der Geschäftsführung sein.

▶ Beendigung der Teilnahme an einer Gesellschaftsgruppe:

Die Beendigung der Teilnahme an einer Gesellschaftsgruppe kann auf zwei Wegen erfolgen:

- durch einen mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft oder
- durch die Abgabe einer Erklärung der herrschenden Gesellschaft gegenüber der abhängigen Gesellschaft, die der Gesellschaftsgruppe angehört, über die Beendigung dieser Teilnahme.

Grundsatz der *business judgement rule*

Die Novellierung führt in das HGGB unmittelbar den aus der Rechtsprechung bekannten Grundsatz der *business judgement rule* ein, gemäß dem ein Geschäftsführer (Vorstandsmitglied) nicht für einen der Gesellschaft zugefügten Schaden haftet, wenn er im Verhältnis zur Gesellschaft loyal und in den Grenzen eines begründeten wirtschaftlichen Risikos handelt, unter anderem auf der Grundlage von Informationen, Analysen und Gutachten, die unter den gegebenen Umständen bei einer sorgfältigen Einschätzung berücksichtigt werden sollten.

Pflichten der Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder)

Das Gesetz führt die Pflicht ein, Beschlüsse der Geschäftsführung (des Vorstands) zu protokollieren, was bereits bisher üblich gewesen ist. Das Protokoll sollte die Tagesordnung, die Vornamen und Nachnamen der anwesenden Geschäftsführer, die Anzahl der für die einzelnen Beschlüsse abgegebenen Stimmen sowie eventuell das Sondervotum eines Geschäftsführers enthalten. Das Protokoll unterzeichnet mindestens der die Sitzung leitende oder die Abstimmung anordnende Geschäftsführer, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (des Vorstands) etwas anderes bestimmen. Darüber hinaus ist nach dem Willen des Gesetzgebers ein ehemaliger Geschäftsführer (Vorstandsmitglied) berechtigt und verpflichtet, im Zuge der Erstellung des Lageberichts und des Jahresabschlusses, die sich auf den Zeitraum seiner Wahrnehmung der Funktion als Geschäftsführer (Vorstandsmitglied) beziehen, Erläuterungen vorzunehmen sowie an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, die Lagebericht und Jahresabschluss bestätigt, es sei denn, dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt.

Dank dieser Lösung können u. a. die Personen, die gegenwärtig Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) sind, zusätzliches Wissen über die Lage der Gesellschaft erhalten. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Mittel vorgesehen, damit die Gesellschaft die vorgenannte Pflicht durchsetzen kann. Deshalb ist davon auszugehen, dass ihre Erfüllung vom Willen der ehemaligen Organmitglieder abhängen wird. Darüber hinaus führt der Gesetzgeber unmittelbar im HGGB ein Verbot für Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder) ein, nach Erlöschen ihres Mandats Geheimnisse der Gesellschaft zu offenbaren.

Amtszeit der Geschäftsführer (Vorstandsmitglieder)

Der Gesetzgeber bestätigt die von der Rechtsprechung präsentierte Ansicht, dass die Amtszeit der Geschäftsführer in vollen Geschäftsjahren berechnet wird, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt.

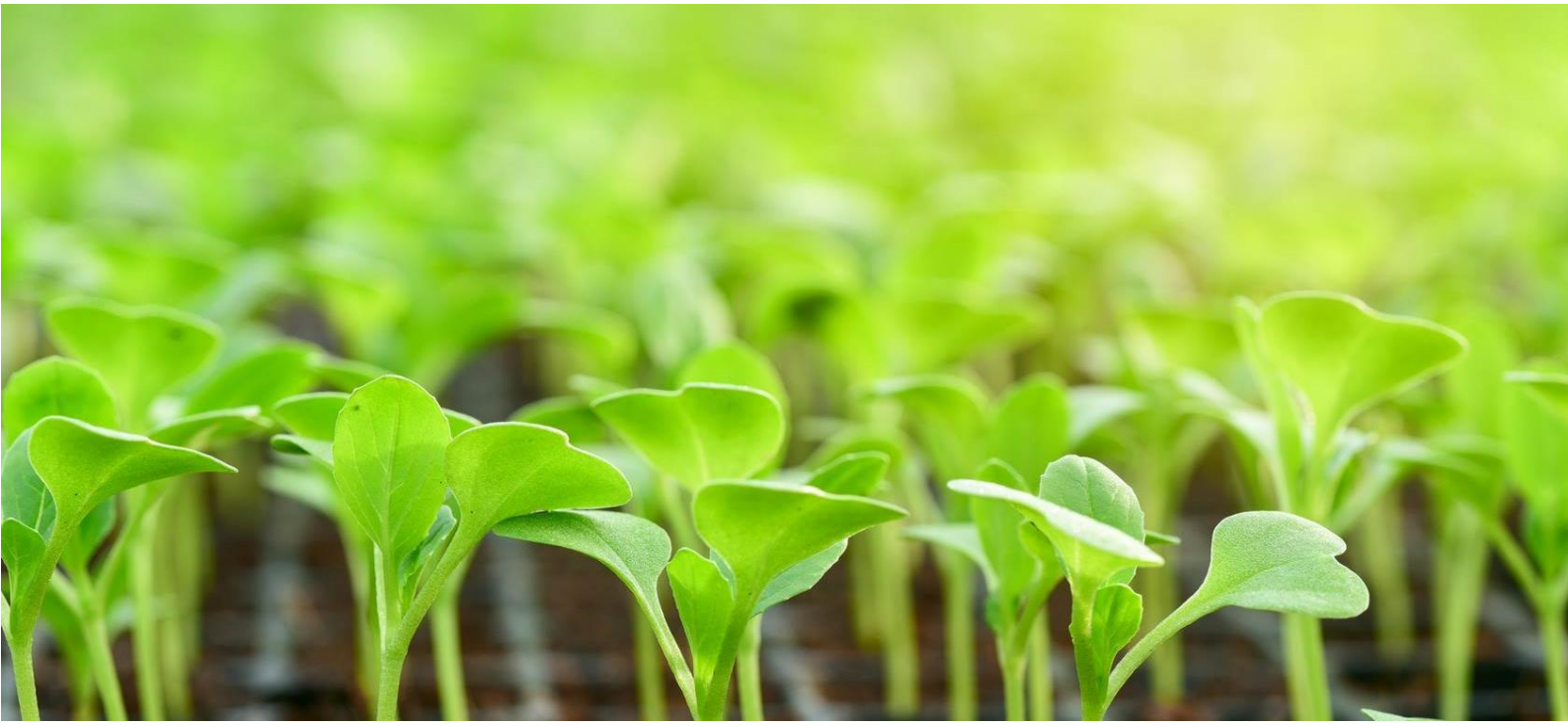

Erweiterung des Straftatenkatalogs

Der Gesetzgeber erweitert den Katalog der Straftaten, deren Begehung dazu führt, dass rechtskräftig verurteilte Personen u. a. die Funktion eines Geschäftsführers (Vorstandsmitglieds) sowie Prokuristen nicht ausüben dürfen.

Das vorgenannte Verbot betrifft auch Personen, die ihre Funktion bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes ausüben.

Nach dem Inkrafttreten der Novellierung wird der vorgenannte Katalog um Straftaten wie Bestechlichkeit, Bestechung, entgeltliche Protektion, Amtsmissbrauch durch Amtsträger, mangelnde Übermittlung von Informationen, Dokumenten, Berichten oder Erläuterungen an den Aufsichtsrat oder die Erschwerung des Zugriffs des Aufsichtsrats auf diese erweitert.

Verfasserin:
Aleksandra Gmurzyńska
Junior Associate

KONTAKT

Falls Sie weitere Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Experten auf.

Katarzyna Koszel-Zawadka
Partner |
Rechtsanwältin PL/Radca Prawny
katarzyna.koszel-zawadka@bakertilly.pl

Kamil Łamiński, LL.M.
Counsel |
Rechtsanwalt PL/Radca Prawny
kamil.laminski@bakertilly.pl

ÜBER UNS

Baker Tilly Legal Poland ist eine Anwaltskanzlei, die auf die Betreuung von Unternehmern in allen Schlüsselbereichen ihres Geschäfts konzentriert ist. Unser Team besteht aus Anwälten mit langjähriger internationaler Transaktions- und Beratungserfahrung.

Als Mitglied der **TPA Beratungsgruppe und ein unabhängiges Mitglied des globalen Netzwerks Baker Tilly International**, das umfassende Beratungsleistungen anbietet, verbindet die Kanzlei die Vorteile einer integrierten Betreuung nach dem One-Stop-Shop-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört **TPA** zu den größten Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen auf dem Gebiet der Steuerberatung, des Outsourcings der Buchhaltung und Gehaltsabrechnung, der Beratung für den Immobiliensektor und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke **Baker Tilly TPA**.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von **Baker Tilly International** in Polen – eines der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

UNSERE BÜROS

Baker Tilly Legal Poland

Büro in Warschau:
ul. Przyokopowa 33
01-208 Warschau, Polen
Tel.: +48 22 647 99 00
E-Mail: legal@bakertilly.pl

Katarzyna Woroszylska
Managing Partner | Rechtsanwältin/Adwokat
katarzyna.woroszylska@bakertilly.pl

Büro in Posen:
ul. Młyńska 12
61-730 Posen, Polen
Tel.: +48 61 630 05 00

Grzegorz Gajda
Managing Partner |
Rechtsanwalt PL/Radca Prawny
grzegorz.gajda@bakertilly.pl

Dieses Dokument wurde nur zu Informationszwecken erstellt und hat einen allgemeinen Charakter. Es wird empfohlen, vor Ergreifung von Maßnahmen auf Grundlage der präsentierten Informationen jeweils eine verbindliche Stellungnahme der Experten von Baker Tilly Legal Poland und/oder TPA Poland und/oder Baker Tilly TPA einzuholen.

Baker Tilly TPA, TPA und Baker Tilly Legal Poland sind Markennamen der TPA Sp. z o.o. Sp. k. bzw. Baker Tilly Woroszylska Gajda Legal Sp. k. Beide Unternehmen sind Mitglied des globalen Netzwerks von Baker Tilly International Ltd., deren Mitglieder separate und unabhängige juristische Personen sind.